

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1955/9/7 1Ob456/55,
9ObA320/97t, 1Ob384/97w,
6Ob95/05x, 2Ob123/06m, 1Ob90/17t,
5Ob99/19y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1955

Norm

ABGB §26

ABGB §1295

ABGB §1313a

ABGB §1315

Rechtssatz

Die juristische Person haftet für die von ihrem gesetzlichen Repräsentanten bei Ausübung der Vertretungsbefugnisse begangenen deliktischen Handlungen (Haftung der Gemeinde für ihre Organe).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 456/55
Entscheidungstext OGH 07.09.1955 1 Ob 456/55
- 9 ObA 320/97t
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 320/97t
Auch; Beisatz: Die Gemeinde muß sich als juristische Person das Mitverschulden ihrer Organe und Repräsentanten am Schaden zurechnen lassen, weil sie ganz allgemein für das Verschulden ihrer Organe und Repräsentanten einzustehen hat. Liegt insofern ein Zurechnungsmoment vor, als ein Gemeindeorgan (zumeist der Bürgermeister) oder ein Repräsentant der Gemeinde, es unterlassen hat, einem nachgeordneten Gemeindebediensteten bzw Gemeindeorgan eine entsprechende Weisung zu erteilen, ist eine Schadensteilung zwischen dem schädigenden Gemeindebediensteten bzw Organwalter und der Gemeinde gemäß § 1304 ABGB in Betracht zu ziehen. (T1)
Veröff: SZ 71/63
- 1 Ob 384/97w
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 384/97w
Auch; nur: Die juristische Person haftet für die von ihrem gesetzlichen Repräsentanten bei Ausübung der Vertretungsbefugnisse begangenen deliktischen Handlungen. (T2)
Beisatz: Oder satzungsgemäß bestellte Organe. (T3)
- 6 Ob 95/05x
Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 95/05x
Vgl auch; Beisatz: Hier: Daneben auch Durchgriffshaftung auf Organe des Vereins (Vereinsobmann), die ein deliktisches Verhalten setzen (§ 1330 ABGB). (T4)
- 2 Ob 123/06m
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 123/06m
- 1 Ob 90/17t
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 90/17t
Vgl
- 5 Ob 99/19y
Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 99/19y
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0009133

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at